

RS OGH 1979/7/11 6Ob640/79

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.07.1979

Norm

AußStrG §14 Abs2 B3

ZPO §502 Ca1

Rechtssatz

Es ist keine Unterhaltsbemessungsfrage wenn das Rekursgericht eine Unterhaltserhöhung allein schon deshalb ablehnt, weil es entgegen der Aktenlage von einem dem Unterhaltsberechtigten zukommenden, seine Bedürfnisse deckenden, Unterhaltsbeitrag ausging, denn damit wurde nicht von der zweiten Instanz beurteilt, ob die vorhandenen Mittel für den Unterhalt ausreichen, sondern eine nicht gegebene Voraussetzung in die Ermessenserwägungen einbezogen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 640/79

Entscheidungstext OGH 11.07.1979 6 Ob 640/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0104865

Dokumentnummer

JJR_19790711_OGH0002_0060OB00640_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at